

Vorlage Nr.: **2021/1292**

Verantwortlich: **Dez. 6**

Dienststelle: **StK**

## Änderung der Gesellschaftsverträge der VOLKSWOHNUNG GmbH, der VOLKSWOHNUNG Service GmbH sowie der VOLKSWOHNUNG Bauträger GmbH

### Beratungsfolge dieser Vorlage

Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	30.11.2021	37		x	vorberaten
Gemeinderat	14.12.2021	25	x		

### Beschlussantrag (Kurzfassung)

Der Gemeinderat beschließt - nach Vorberatung im Hauptausschuss - die als Anlage beigefügten Neufassungen der Gesellschaftsverträge der VOLKSWOHNUNG GmbH, der VOLKSWOHNUNG Service GmbH sowie der VOLKSWOHNUNG Bauträger GmbH. Er ist damit einverstanden, dass Anpassungen der Gesellschaftsverträge nicht grundsätzlicher Art noch vorgenommen werden können. Er ermächtigt die Verwaltung, die zur Umsetzung der Neufassung erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen   Erträge (Zuschüsse und Ähnliches)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzüglich Folgerträge und Folgeeinsparungen)
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>			

Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden

Ja

Nein  Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den

ergänzenden Erläuterungen auszuführen:

Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik)

Umschichtungen innerhalb des Dezernates

Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und

CO <sub>2</sub> -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung   Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridortheema:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	abgestimmt mit VOLKSWOHNUNG GmbH	

### **Ergänzende Erläuterungen**

Der Gesellschaftsverträge der VOLKSWOHNUNG GmbH, der VOLKSWOHNUNG Service GmbH sowie der VOLKSWOHNUNG Bauträger GmbH sollen durch die Einführung des digitalen Datenraums Session der Firma SOMACOS zur Einberufung und Protokollierung von Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsratssitzungen geändert werden. Daneben haben sich weitere Änderungen des Gesellschaftsvertrages ergeben.

Insbesondere sollen folgende Regelungen der drei Gesellschaftsvertrages angepasst werden:

- In allen drei Verträgen wurde die neue Schreibweise „Volkswohnung“ angepasst.
- § 3 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags der Muttergesellschaft wurde dahingehend ergänzt, dass die Stadt Karlsruhe nunmehr Alleingesellschafterin der Volkswohnung GmbH ist.
- § 5 entfällt in allen drei Gesellschaftsverträgen, da ortsübliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben in der städtischen Bekanntmachungssatzung geregelt sind, die im Sommer dieses Jahres in Kraft getreten ist. Danach erfolgen ortsübliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben grundsätzlich durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der Stadt Karlsruhe. Eine separate Bestimmung im Gesellschaftsvertrag ist deshalb nicht länger erforderlich.
- § 7 Abs. 3 der drei Gesellschaftsverträge enthält die Ergänzung, dass die Gesellschafterinnen (Stadt bzw. VOLKSWOHNUNG GmbH) auch elektronisch in Textform bzw. mit Hilfe eines digitalen Datenraums geladen werden können. Näheres zur Form der Einberufung kann durch Gesellschafterbeschluss bestimmt werden.
- § 7 Abs. 7 dritter Absatz der Gesellschaftsverträge wurde im Hinblick auf die elektronische Stimmabgabe in Textform und auf das elektronische Verfahren ergänzt. Näheres zur Form der Stimmabgabe kann durch Gesellschafterbeschluss bestimmt werden.
- § 10 Abs. 2 der Gesellschaftsverträge regelt nunmehr auch die Möglichkeit, dass der Aufsichtsrat elektronisch in Textform bzw. mit Hilfe eines digitalen Datenraums einberufen werden kann. Im Hinblick auf die Zwei-Wochen-Frist ist nicht nur der Tag der Absendung mittels Poststempel bei schriftlicher Einberufung bzw. mittels Absendedatum bei elektronischer Einladung in Textform, sondern auch der Tag des elektronischen Hinweises auf die Einstellung in den digitalen Datenraum nicht mitzurechnen. Näheres zur Form der Einberufung kann durch Gesellschafterbeschluss bestimmt werden.
- § 10 Abs. 4 der Gesellschaftsverträge wurde im Hinblick auf die während des Lockdowns als Videokonferenz stattgefundenen Aufsichtsratssitzungen geändert. Danach wird klargestellt, dass Beratungen auch im Rahmen von Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden können. Beschlussfassungen können jedoch nicht auf diese Weise wirksam gefasst werden. Falls kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme abgeben, können Beschlussfassungen nunmehr elektronisch in Textform erfolgen. Näheres zur Form der Beschlussfassung kann durch Gesellschafterbeschluss bestimmt werden.
- In § 11 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages der VOLKSWOHNUNG GmbH und der VOLKSWOHNUNG Service GmbH wurde der letzte Halbsatz gestrichen, da sich dieselbe Regelung in § 11 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages wiederfindet.

Sofern nur eine männliche Schreibweise vorhanden war, wurde auch eine weibliche Schreibweise hinzugefügt. Diese Änderungen ergeben sich an entsprechenden Stellen des Gesellschaftsvertrages.

In den als Anlagen 1,3 und 5 beigefügten Fassungen der Gesellschaftsverträge sind die Änderungen enthalten. In den als Anlagen 2,4,6 beigefügten Synopsen sind die Änderungen zur letzten Fassung zusammenfasst und vergleichend durch Hervorhebung in roter Schrift gegenübergestellt.

**Beschluss:**

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt - nach Vorberatung im Hauptausschuss - die als Anlage beigefügten Neufassungen der Gesellschaftsverträge der VOLKSWOHNUNG GmbH, der VOLKSWOHNUNG Service GmbH sowie der VOLKSWOHNUNG Bauträger GmbH. Er ist damit einverstanden, dass Anpassungen der Gesellschaftsverträge nicht grundsätzlicher Art noch vorgenommen werden können. Er ermächtigt die Verwaltung, die zur Umsetzung der Neufassung erforderlichen Erklärungen abzugeben.